



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.956/1-V/6/88

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	75 GE 9 B
Datum:	20. OKT. 1988
Verteilt	25. Okt. 1988

Protektor
27 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Novellierung der Kunsthochschulordnung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 18. September 1988, GZ 60 710/40-18/88, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Kunsthochschulordnung geändert wird.

17. Oktober 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.956/1-V/6/88

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Lachmayer

2203

60 710/40-18/88
18. September 1988

Betrifft: Novelle zur Kunsthochschulordnung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Kunsthochschulordnung geändert wird, wie folgt Stellung:

1. Die Novellierungsanordnung des Art. I Z 1 sollte wie folgt lauten: "Dem § 3 Abs. 1 wird folgende Z 11 angefügt:".
2. Im Versendungsschreiben fehlt ein Hinweis darauf, daß 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden sind. Es wird angeregt, in einer Ergänzung dieses Versendungsschreibens darauf hinzuweisen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

17. Oktober 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

